

S A T Z U N G

für die Gemeindebücherei vom 31. Oktober 1989

Die Gemeinde Polling erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung für die Benutzung der Gemeindebücherei:

§ 1

- (1) Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche gemeinnützige Einrichtung und steht allen Einwohnern zum Buchverleih gebührenfrei zur Verfügung.
- (2) Die Ausleihzeit beträgt je Buch einen Monat. Eine längere Ausleihzeit ist gesondert zu beantragen. Die Gemeindebücherei ist berechtigt, entliehene Bücher jederzeit zurückzufordern.

§ 2

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Bücher sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Beschmutzung, Beschädigung und sonstigen Veränderungen zu bewahren.
- (2) Der Benutzer hat den Zustand der ihm übergebenen Bücher zu prüfen und etwa vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Der Verlust entliehener Bücher ist der Gemeindebücherei unverzüglich zu melden.
- (4) Für jede Beschädigung oder jeden Verlust ist der Benutzer in Höhe des Wiederbeschaffungs- bzw. Neupreises schadensersatzpflichtig.

§ 3

- (1) Jeder Benutzer hat sich in der Gemeindebücherei so zu verhalten, daß er keinen anderen Benutzer stört.
- (2) Rauchen, Essen und Trinken ist in allen Benutzungsräumen nicht gestattet.
- (3) Hunde dürfen in die Gemeindebücherei nicht mitgebracht werden.
- (4) Die Anweisungen des Büchereileiters sind für alle Benutzer verbindlich.

§ 4

Wer gegen diese Satzung verstößt kann von der Benutzung der Gemeindebücherei auf Zeit oder bei besonders schweren Verstößen auf Dauer ausgeschlossen werden.

§ 5

Die Erhebung von Gebühren richtet sich nach der jeweils geltenden Gebührensatzung.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Polling, 09.11.1989

gez.

Reisinger
1. Bürgermeister